



Der Gemeindevorstand

Sitzung vom

Mitgeteilt den

9. Mai 1977

18. MAI 1977

56

5.5

Amtliches Quartierplanverfahren "Caschners"

1. Die Gemeindeversammlung vom 5.4.1977 hat das Neuzuteilungsprojekt sowie den Erschliessungsplan gem. Plan Nr. 100/1345-5 vom Dez. 1976/Jan. 1977 genehmigt. Ein Weiterzug des Entscheides der Gemeindeversammlung ist innert der gesetzlichen Rekursfrist nicht erfolgt. Demnach kann die Rechtskraft des Neuzuteilungsprojektes festgestellt werden.
2. Gem. § 12 AB für die Baulandumlegung hat nach Eintritt der Rechtskraft des Neuzuteilungsprojektes der beauftragte Grundbuchgeometer den neuen Besitzstand zu vermarken und zu vermessen. Sind bevorstehende bauliche Massnahmen zu erwarten (z.B. Strassenbau), sind im Vermarkungsplan die neuen Grenzpunkte unter Verzicht auf die Vermarkung durch eine einwandfreie Vermessung festzulegen. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind diese Grenzpunkte definitiv zu vermarken.
3. Für die geplanten Verkehrsflächen ist die Detailprojektierung durchzuführen.

beschlossen

1. Gestützt auf § 11 Ziff. 5 AB für die Baulandumlegung wird hiermit die Rechtskraft des Neuzuteilungsprojektes festgestellt.
2. In Anwendung von § 12 AB für die Baulandumlegung wird der Grundbuchgeometer [REDACTED] beauftragt, den neuen Besitzstand zu vermarken und zu vermessen sowie die Mutationstabelle mit dazugehörendem Plan zu erstellen.
3. Gleichzeitig ist die Quartierstrasse durch eine einwandfreie Vermessung festzulegen. Die Vermarkung der Strassengrenzen hat vorläufig durch Kunststoffmarken zu erfolgen; nach Abschluss der Strassenbauarbeiten sind diese Grenzpunkte definitiv zu vermarken.



Bonaduz

Der Gemeindevorstand

Sitzung vom

Mitgeteilt den

4. Soweit notwendig, ist für die Absteckung der neu zugeteilten Parzellen in der Oertlichkeit, das [REDACTED] beizuziehen.
5. Das [REDACTED] wird beauftragt, gestützt auf den Quartierserschliessungsplan Caschners Nr. 100/1345-5 vom Dez. 1976/Jan. 1977 die Detailprojektierung für die Quartierstrasse Nr. 356/302 (2. Ausbaustappe) sowie die Erschliessung vorzunehmen, wobei die KTD und das EWT in geeigneter Weise zu informieren und gegebenenfalls beizuziehen sind. Einzelheiten dazu bedürfen der Festlegung in einem detaillierten Ingenieurvertrag.
6. Mitteilung
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- Abteilungsvorsteher Bauwesen
- und zu den Akten

Für den Gemeindevorstand
Der Präsident: Der Aktuar:

i. V. [Signature]

[Signature]